

RECHT UND PHILOSOPHIE

Band 10

**Zeit in Gesetzen erfasst –
G. W. F. Hegels Theorie
der Kodifikation**

Von

Michael W. Müller



Duncker & Humblot · Berlin

MICHAEL W. MÜLLER

Zeit in Gesetzen erfasst – G. W. F. Hegels
Theorie der Kodifikation

RECHT UND PHILOSOPHIE

Herausgegeben von
Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer, Jena
Prof. Dr. Stephan Kirste, Salzburg
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Michael Pawlik, Freiburg
Prof. Hans-Christoph Schmidt am Busch, Braunschweig
Prof. Dr. Klaus Vieweg, Jena
Prof. Dr. Benno Zabel, Bonn

Band 10

Zeit in Gesetzen erfasst – G. W. F. Hegels Theorie der Kodifikation

Von

Michael W. Müller



Duncker & Humblot · Berlin

Die Publikation wurde durch LMUexcellent im Rahmen der Exzellenzstrategie von Bund und Ländern vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und dem Freistaat Bayern gefördert.

This publication was supported by LMUexcellent, funded by the Federal Ministry of Education and Research (BMBF) and the Free State of Bavaria under the Excellence Strategy of the Federal Government and the Länder.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 2509-4432

ISBN 978-3-428-18487-3 (Print)

ISBN 978-3-428-58487-1 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	9
A. „Hegel und wir“	13
B. Hegel und der Kodifikationsstreit	18
I. Der Streit um die Kodifikation des bürgerlichen Rechts	19
1. Ausgangssituation	20
2. Anton Friedrich Justus Thibaut: Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland	21
3. Friedrich Carl von Savigny: Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft	23
4. Kodifikationsstreit und Kodifikationstheorie	26
II. Hegels Position im Kodifikationsstreit	29
1. Die „Ungeschicklichkeit, die wahrhaften Sitten in die Form von Gesetzen zu bringen“ – Naturrechtsaufsatz (1802)	30
2. „Einer der größten Schimpfe“ – Bezugnahme auf den Kodifikationsstreit in der Rechtsphilosophie (1821)	32
a) Zur Systematik der Rechtsphilosophie nach Hegel	33
b) Die notwendige Allgemeinheit des Gesetzes als Grund der Kodifikation	34
c) Zur Gefahr der unvollkommenen Kodifikation	36
d) Positivität des Rechts und Kodifikation	38
3. „Ein vollkommenes abgeschlossenes Gesetzbuch ist ein unerreichbares Ideal“ – Vorlesungsnachschriften (1817/18–1824/25)	41
a) 1817/1818 (Nachschrift Wannemann)	42
b) 1818/1819 (Nachschrift Homeyer)	44
c) 1819/1820 (Nachschriften Ringier/Anonymus [Bloomington])	45
d) 1821/1822 (Nachschrift Anonymus [Kiel])	47
e) 1822/1823 (Nachschrift Hotho)	49
f) 1824/1825 (Nachschrift von Griesheim)	50
C. Hegels Kodifikationsverständnis als Teil seines rechtsphilosophischen Systems ..	52
I. Hegels Rechtsphilosophie als Philosophie des allgemeinen, positiven Gesetzes ..	53
1. Die Positivität des Rechts als Ausgangspunkt	53

2. Allgemeine Rechtskenntnis als Voraussetzung von Freiheit	55
3. Ermöglichung von Rechtskenntnis als Akt der Gerechtigkeit	55
4. Der Begriff der Allgemeinheit	56
5. Kodifikation als Forderung von Gerechtigkeit und Freiheit in der bürgerlichen Gesellschaft	57
II. Die Geschichtlichkeit allen Rechts	57
1. Untrennbare Verknüpfung des Rechts mit der Lebenswirklichkeit	58
2. Zeitgebundener Charakter des Rechts selbst	58
3. Die Aufgabe der Kodifikation	59
III. Kodifikation als Systematisierungsleistung der Vernunft	60
1. Kodifikation als Aufgabe der Juristen?	61
2. Rechtsprechung und Gesetzgebung	62
3. Kodifikation und Fortentwicklung des Gesetzes	63
4. Philosophische und positive Rechtswissenschaft	66
5. Ergebnis	68
D. Elemente einer idealistischen Kodifikationstheorie	69
I. Bedeutung von Kodifikation	69
II. Kodifikationszeitpunkt	70
III. Aufgabe und Methodik der Kodifikation	71
IV. Akteure	73
V. Fortentwicklung nach der Kodifikation	74
VI. Idealistische Kodifikationstheorie	75
E. Hegel, die Kodifikation und wir	76
I. Das Europäische Privatrecht und die Kodifikationsidee	77
II. Projekte der Europäischen Privatrechtsvereinheitlichung	79
III. Perspektiven	82
1. Schwierigkeiten	83
2. Anforderungen auf Grundlage von Hegels Kodifikationstheorie	84
3. Ermutigung	86

Abstract	87
Literaturverzeichnis	88
Werke Georg Wilhelm Friedrich Hegels	88
Sonstige Literatur	89
Personen- und Sachverzeichnis	98

Einleitung

Im Jahr 2021 – ein Jahr nach Georg Wilhelm Friedrich Hegels 250. Geburtstag – feiert sein berühmtestes rechtsphilosophisches Werk das 200. Jubiläum¹: die Grundlinien der Philosophie des Rechts. Jubiläen großer Denkerinnen und Denker sowie bedeutender Werke verleiten zur Frage nach ihrer Aktualität: Welche zeitlosen Lehren verdanken wir ihnen? Was können wir ihnen vielleicht sogar für den Umgang mit Problemen der Gegenwart entnehmen?²

Die vorliegende Untersuchung stellt diese Frage mit Blick auf einen Abschnitt der Grundlinien, der oft zitiert, aber nur selten systematisch analysiert worden ist:³ Hegels Stellungnahme zur Kodifikationsdiskussion seiner Zeit (§ 211 RPh).⁴ Zur Kontroverse zwischen Anton Friedrich Justus Thibaut und Friedrich Carl von Savigny über die Notwendigkeit und Möglichkeit einer Kodifikation des deutschen bürgerlichen Rechts, die bis heute zitiert wird, wenn über Kodifikation gesprochen wird, schreibt Hegel: „Einer gebildeten Nation oder dem juristischen Stande in

¹ Tatsächlich erschien das auf 1821 datierte Werk bereits im Herbst 1820; dazu *Klaus Vieweg*, Hegel, 2019, S. 467.

² Zur Aktualität von Hegels Rechtsphilosophie etwa *Axel Honneth*, Leiden an Unbestimmtheit, 2001; *Gertrude Lübbe-Wolf*, Die Aktualität der Hegelschen Rechtsphilosophie, in: Birgit Sandkaulen u. a. (Hrsg.), Gestalten des Bewusstseins, 2009, S. 328 ff.; *Jens Petersen*, Die Eule der Minerva in Hegels Rechtsphilosophie, 2010; *Kurt Seelmann/Benno Zabel* (Hrsg.), Autonomie und Normativität, 2010; *Ludwig Siep*, Aktualität und Grenzen der praktischen Philosophie Hegels, 2010; *Elisabeth Weisser-Lohmann*, Rechtsphilosophie als praktische Philosophie, 2011; *Sebastian Ostritsch*, Hegels Rechtsphilosophie als Metaethik, 2014; *Bernd Rettig*, Hegels sittlicher Staat, 2014; mit etwas anderer Nuancierung *Slavoj Žižek*, Hegel im verdrahteten Gehirn, 2020, S. 8: „Gerade weil es so ‚unzeitgemäß‘ ist, liefert Hegels Denken einzigartige Perspektiven, um die Aussichten und Gefahren unserer Zeit zu erkennen.“

³ Hegels Position im Kodifikationsstreit galt als „unergründet“ (*Paolo Becchi*, Hegel und der Kodifikationsstreit, in: Giuseppe Orsi u. a. [Hrsg.], Rechtsphilosophische Hefte 1 [1993], S. 121 ff., 121; vgl. auch *Walter Jaeschke*, Die Vernünftigkeit des Gesetzes, in: Hans-Christian Lucas/Otto Pöggeler [Hrsg.], S. 221 ff., 223); mittlerweile liegen einige Aufsätze und Passagen in Monografien vor; vgl. insbesondere *Becchi*, a. a. O.; *ders.*, Hegel und der Kodifikationsstreit in Deutschland am Anfang des 19. Jahrhunderts, 2005; *Myriam Bienenstock*, Die „Ungeschicklichkeit, die wahrhaften Sitten in die Form von Gesetzen zu bringen“, ist „das Zeichen der Barbarey“, in: Elisabeth Weisser-Lohmann/Dietmar Köhler (Hrsg.), Verfassung und Revolution, 2000, S. 85 ff. (87); *Jaeschke*, a. a. O.; *Wolfgang Schild*, Savigny und Hegel, in: *Anales de la Catedra Francisco Suarez* 18–19 (1978–1979), S. 271 ff.; *Norbert Waszek*, Le débat sur la codification chez Hegel et au sein de son école, in: Gernot Kamecke (Hrsg.), La codification, 2007, S. 169 ff.; *Christoph J. Bauer*, „Das Geheimnis aller Bewegung ist ihr Zweck“, 2000, S. 83; *Alfredo Bergés*, Der freie Wille als Rechtsprinzip, 2012, S. 189 f.; *Oscar Daniel Brauer*, Dialektik der Zeit, 1982, S. 39 ff.; *Armin von Bogdandy*, Hegels Theorie des Gesetzes, 1989, S. 206 ff.; *Christoph Möhrlein*, Volksgeist und Recht, 2000, S. 123 ff.

⁴ Zur Zitierweise der Schriften Hegels s. die Übersicht im Anhang.

derselben, die Fähigkeit abzusprechen, ein Gesetzbuch zu machen“ – wie es Savigny tat –, „wäre einer der größten Schimpfe, der einer Nation oder jenem Stande angethan werden könnte“.⁵ Im Zusatz zu dieser Stelle findet sich eine Erläuterung dieses Vorwurfs: Zweifel an der Fähigkeit, die Gesetze in ein konsequentes System zu bringen, seien deshalb so abwegig, geradezu pikierend, weil „gerade das Systematisieren, d. h. das Erheben ins Allgemeine, der unendliche Drang der Zeit ist“.⁶

Die klare Positionierung bildet den Ausgangspunkt für die Darlegung von Hegels eigenem Kodifikationsverständnis, mit dem sich die Untersuchung eingehend auseinandersetzt: Sie zeigt zunächst, dass Hegels Ausführungen einen wichtigen Beitrag zum historischen Kodifikationsstreit leisten können, der heute allzu oft ausgeblendet bleibt, wenn von der Auseinandersetzung „Thibaut vs. Savigny“⁷ gesprochen wird.⁸ Erst die Einbeziehung der Position Hegels, der methodisch und phi-

⁵ RPh, § 211 (GW 14.1, 177); unten B. II. 2. b).

⁶ RPh, § 211 Z (Werke 7, 364). Zur Zusammenstellung der „Zusätze“ durch Eduard Gans auf Grundlage von Vorlesungsnachschriften und handschriftlichen Aufzeichnungen vgl. *Eva Moldenhauer/Karl Markus Michel*, Anmerkungen der Redakteure zu Band 7, in: dies. (Hrsg.), Hegel, Werke 7, S. 527; *Elisabeth Weisser-Lohmann*, Hegels rechtsphilosophische Vorlesungen, in: Friedhelm Nicolini/Otto Pöggeler (Hrsg.), Hegel-Studien, Band 26 (1991), S. 63 ff. (68). Die hier zitierte Formulierung, die häufig für Hegels Vorstellung von philosophischer Systembildung herangezogen wird (vgl. etwa *Carl Schmitt*, Das „Allgemeine Deutsche Staatsrecht“ als Beispiel rechtswissenschaftlicher Systembildung, *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 100 [1940], S. 5 ff. [8]; *Hans Friedrich Fulda*, Das Recht der Philosophie in Hegels Philosophie des Rechts, 1968, S. 54; *Martin Pilch*, Der Rahmen der Rechtsgewohnheiten, 2009, S. 32) lässt sich freilich in den edierten Nachschriften nicht belegen, sodass man hinsichtlich ihrer Authentizität der (nicht unbestrittenen, vgl. zur Diskussion *Klaus Grotzsch*, Anhang – Editorischer Bericht, GW 14.3, 2011, insb. S. 800 f., 826) Behauptung Gans’ vertrauen muss. Sie liegt jedoch, wie diese Untersuchung zeigen wird, ganz auf der Linie des Systembegriffs Hegels, der aus seinen Schriften deutlich wird (s. insb. unten C. III. 3.). Die sonstigen im Rahmen der Untersuchung herangezogenen Stellen aus den „Zusätzen“ lassen sich anhand der vorrangig herangezogenen Vorlesungsnachschriften (vgl. unten B. II. 3.) belegen.

⁷ Vgl. den Titel der Zusammenstellung wesentlicher Stellungnahmen zum Kodifikationsstreit bei *Hans Hattenhauer* (Hrsg.), Thibaut und Savigny, 2. Aufl. 2002; vgl. ferner *Inge Kroppenberg*, Mythos Kodifikation – Ein rechtshistorischer Streifzug, *Juristenzeitung* 2008, S. 905 ff. (905).

⁸ Kritisch zu dieser Engführung etwa auch *Joachim Rückert*, Kodifikationsstreit, in: Adalbert Erler (Hrsg.), Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1964 ff., Sp. 1930 ff.; *Waszek*, Débat, S. 169. Eine erste Zusammenstellung und Nachlese der verschiedenen Stellungnahmen findet sich bereits bei *Friedrich Carl von Savigny*, Stimmen für und wider neue Gesetzbücher, *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* 3 (1817), S. 1 ff. Darstellungen der Kodifikationsdiskussion in der neueren Literatur etwa bei *Hans-Peter Benöhr*, Politik und Rechtstheorie, *JuS* 1974, S. 681 ff.; *Pio Caroni*, Savigny und die Kodifikation, *ZRG GA* 86 (1969), S. 97 ff.; *Sten Gagnér*, Studien zur neueren Ideengeschichte der Gesetzgebung, 1960, S. 15 ff.; *Hans Kiefner*, Thibaut und Savigny, in: Arno Buschmann (Hrsg.), FS Gmür, 1983, S. 53 ff.; *Ulrich von Lübtow*, Savigny und die Historische Schule, in: Dieter Wilke (Hrsg.), FS Jur. Gesellschaft zu Berlin, 1984, S. 381 ff.; *Joachim Rückert*, Idealismus, Jurisprudenz und Politik bei Friedrich Carl von Savigny, 1984; *ders.*, Thibaut – Savigny – Gans, in: Reinhard Blänkner u. a. (Hrsg.), Eduard Gans, 2002, S. 247 ff.; *Hans Wrobel*, Die Kontroverse Thibaut – Savigny im Jahre 1814 und ihre Deutung in der Gegenwart, 1975; ausführlich unter Einbeziehung vielfältiger Stellungnahmen *Claudia Schöler*, Deutsche Rechtseinheit, 2004.

losophisch Savigny wesentlich näher steht, im Ergebnis aber Thibauts Auffassung von der Notwendigkeit einer Kodifikation teilt, macht aus dem Kodifikationsstreit eine Kodifikationsdebatte.⁹ Hierzu stellt die Untersuchung Hegels Ausführungen in den Gesamtzusammenhang der Auseinandersetzung seiner Zeitgenossen und bezieht neben den Grundlinien auch weitere Schriften Hegels sowie – soweit ersichtlich erstmals in diesem Zusammenhang – sämtliche edierten Nachschriften zu Hegels rechtsphilosophischen Vorlesungen in die Betrachtung ein (B).

Sodann ordnet die Untersuchung Hegels Kodifikationsverständnis in den größeren Zusammenhang seiner (rechts-)philosophischen Arbeiten ein und entwickelt hieraus Elemente einer idealistischen Kodifikationstheorie im Anschluss an Hegel. Dabei tritt sie zugleich der in der Literatur teilweise vertretenen Ansicht entgegen, Hegel habe die Schwierigkeit einer Kodifikation unterschätzt und die Aufgabe allein den Juristinnen und Juristen überantwortet. Im Gegenteil: Für Hegel bedeutet Kodifikation Abstraktion und Systembildung auf Basis des tatsächlichen mit Blick auf ein vernünftiges Recht.¹⁰ Die Kodifikation erfüllt damit für den Bereich des Rechts eine Aufgabe, die Hegel allgemein der Philosophie zuweist: ihre Zeit denkend zu erfassen.¹¹ Die Kodifikation ist also jedenfalls auch Anliegen einer Rechtsphilosophie im Sinne Hegels, der mit der systematischen Ordnung zentraler Rechtsinstitute in den Grundlinien auch einen Ansatz aufzeigt, wie diese verfolgt werden könnte (C–D).¹²

Am Anfang und am Ende der Untersuchung steht aber die bereits angesprochene Diskussion über die Aktualität von Hegels Theorie. Besonders prominent wurde die Frage nach der „Kodifikationsfähigkeit“ eines Rechtsgebiets in den letzten Jahrzehnten mit Blick auf das Privatrecht der Europäischen Union gestellt.¹³ Die Untersuchung zeigt, dass sich Hegels Theoriebildung auch hier einige Ansätze zu einer Systematisierung, vor allem aber die Ermutigung entnehmen lassen, Kodifikationsprojekte nicht angesichts von Schwierigkeiten – die sich angesichts der aktuellen Krisen des Europäischen Integrationsprojekts noch verschärfen dürften – unversucht zu lassen (E).

⁹ Vgl. auch von *Bogdandy*, Hegels Theorie des Gesetzes, S. 215: „Hegels Stellungnahme zu diesem Streit ist von großer Bedeutung. Waren nach Erscheinen der Schrift nur technische und politische Einwände veröffentlicht worden, so ist die Hegelsche Antwort die einzige, die sich auf ein vergleichbares, ja wesentlich überlegenes theoretisches Fundament stützen kann.“

¹⁰ Unten C. III.

¹¹ Vgl. RPh, Vorrede, GW 14.1, 15: „Das was ist zu begreifen, ist die Aufgabe der Philosophie, denn das was ist, ist die Vernunft. Was das Individuum betrifft, so ist ohnehin jedes ein Sohn seiner Zeit; so ist auch die Philosophie ihre Zeit in Gedanken erfaßt.“

¹² Aus diesem Zusammenhang erklärt sich die Bedeutung der Kodifikationsforderung für Hegels ganzes „philosophisches Projekt“; vgl. dazu *Bienenstock*, Ungeschicklichkeit, S. 87.

¹³ Vgl. etwa, mit Bezug auf den Kodifikationsstreit, *Ole Lando*, Principles of European Contract Law and UNIDROIT Principles: Moving from Harmonisation to Unification, *Uniform Law Review* 8 (2003), S. 124ff.; *Reinhard Zimmermann*, Codification. The Civilian Experience Reconsidered on the Eve of a Common European Sales Law, *European Review of Contract Law* 8 (2012), S. 367 ff. (399): „[I]t is the dispute between Savigny and Thibaut revived, after two hundred years, on a European level.“